

Kirche und Politik im Verständnis der Bischöfe Viktor Glondys und Wilhelm Staedel

Ulrich A. WIEN*

Abstract:

Der Beitrag versucht, zwei aufeinander folgende, durch die handelnden Personen klar voneinander abgrenzbare kirchenpolitische Etappen innerhalb der Entwicklung der Evangelischen Landeskirche A.B. in Rumänien hin zu einer dem Nationalsozialismus gleichgeschalteten Kirchenorganisation präsentieren: Die Grundhaltung sowie praktische Kirchenpolitik beider führenden Geistlicher sollen vorgestellt und ihre prinzipiell gegensätzlichen Einstellungen profiliert werden. Dabei werden ausgewählte Quellen des Projekts der Edition der Protokolle der Kirchenleitung – des Landeskonsistoriums in Hermannstadt – (1919-1944) herangezogen.

Keywords:

Viktor Glondys, Wilhelm Staedel, național-socialism, politică, biserică, Biserica Evanghelică

Dr. Viktor Glondys (1882–1949) war seit 1909 Pfarrer, seit 1912 Stadtpfarrer in Czernowitz gewesen und hatte an der Grazer Universität 1916 (bei Alexius Meinong, 1853-1920) in Philosophie promoviert. Als die Bukowina durch den Vertrag von Trianon an Rumänien fiel und die evangelischen Kirchengemeinden im neuen Vielvölkerstaat Rumänien sich an die Evangelische Landeskirche A. B. mit Sitz in Hermannstadt anschlossen, gelang ihm eine bemerkenswerte Karriere. Zunächst wurde er zum Stadtpfarrer im ökonomisch weltläufigen Kronstadt 1922 berufen, 1930 zum Bischofsvikar des greisen Bischofs Dr. Friedrich Teutsch

* Dr. Ulrich A. Wien, Akademischer Direktor des Instituts für Evangelische Theologie, Universität Koblenz-Landau, Deutschland.

Kirche und Politik im Verständnis der Bischöfe Viktor Glondys und Wilhelm Staedel

gewählt und schließlich 1932 – als erster Nicht-Sachse seit 380 Jahren – zum Bischof der Landeskirche erkoren.¹ Das war durchaus ein deutliches Zeichen, dass die Evangelischen Gemeinden der neu angegliederten Regionen Rumäniens (Banat, Bessarabien, Bukowina, Dobrudscha und Partium/Sathmar) auch die Verhältnisse der Evangelischen Landeskirche mitgestalten wollten.

Glondys war ein Intellektueller, der schon an der Universität Czernowitz unterrichtet hatte. Er zeigte sich fähig, streng logisch zu argumentieren, und rhetorisch begabt, in freier Rede ein Publikum zu fesseln und zu gewinnen. Sein Ehrgeiz und ungebrochenes Selbstbewusstsein erweckten in ihm – im Bischofsamt – die Vorstellung, als hauptverantwortlicher geistiger Exponent von Kirche und Ethnie die im Minderheitenschutzvertrag explizit erwähnte Gemeinschaft der Siebenbürger Sachsen vollgültig zu repräsentieren und deren traditionellen kulturellen Kollektivrechte mithilfe der kirchlichen Autonomie zu sichern.²

Die nationalsozialistische Erneuerungsbewegung in Siebenbürgen und von dort ausgehend auch in allen anderen Regionen Rumäniens, gestützt auf die aus dem Deutschen Reich importierte Ideologie des Nationalsozialismus, schickte sich an, die Gesellschaft in allen ihren Sozialformationen zu dominieren. Dabei folgte sie dem Führerprinzip und war bestrebt, die deutschen Gruppen Rumäniens in eine nationalsozialistische Volksgemeinschaft totalitär umzuformen. Dieses Szenario musste zum Konflikt zwischen traditionell-konservativer, mit und von der Kirche koordinierter Gefolgschaftsdemokratie und der NS-Politik führen.

Die komplexe Lage wird durch ein Ensemble von Faktoren bestimmt, die miteinander differenziert verschränkt, aber teilweise auch gegenläufig in Antagonismus zueinanderstehen. Ein Ensemble von Faktoren spielen eine wichtige Rolle: zu beachten sind das Verständnis von „Volkstum“ – der Vorstellung von ethnischer Identität, der Rezeption der Ideologie des Nationalsozialismus, aber auch die Handlungsoptionen bezüglich der politischen Institutionen des ethnischen Repräsentativorgans, des *Volksrates*. Die Akteure mussten aber auch die Interaktion mit – oft antagonistisch agierenden – Institutionen des Deutschen Reiches (mit Regierung, aber auch Parteiformationen bzw. Nichtregierungsorganisationen wie beispielsweise den evangelischen Landeskirchen) beachten. Als weitere Einflussfaktoren sind internationale Gremien (zum Beispiel Völkerbund, protestantische Weltverbände

¹ Ulrich A. Wien, „Glondys“, in *RGG*⁴, Bd. 3, Tübingen, 2000, Sp. 1010f. Glondys war in Schlesien (Bielitz) geboren und während des Studiums von der römisch-katholischen zur evangelischen Kirche konvertiert. Seine Qualifikationsschrift über Erkenntnistheorie, die ihm in Czernowitz die Lehrbefähigung für „Erkenntnistheorie“ einbrachte, erschien 1923 unter dem Titel „Einführung in die Erkenntnistheorie“.

² Ulrich A. Wien, *Friedrich Müller-Langenthal. Leben und Dienst in der evangelischen Kirche in Rumänien im 20. Jahrhundert*, Sibiu/Hermannstadt, 2002, S. 62f.

Ulrich A. Wien

oder die Ökumenische Bewegung), die häufig wechselnden Bukarester Zentralregierungen (bzw. Systemwechsel)– also die rumänische Innen- und Außenpolitik zu beachten. Außerdem sind noch die Kirchenpolitik (mit Rücksicht auf die vom Nationalsozialismus 1933 gleichgeschaltete Deutsche Evangelische Kirche und den Konflikt zwischen der offiziellen und der seit 1934 als Parallelorganisation sich entwickelnden Bekennenden Kirche in Deutschland) sowie die Kirchenpolitik innerhalb der Landeskirche selbst zu erwägen, wenngleich die Komplexität an dieser Stelle in der gebotenen Kürze kaum hinreichend vorgestellt werden kann.

Das alles kann an dieser Stelle nur ausschnittsweise – mit Schwerpunkt auf die siebenbürgisch-sächsische Innenpolitik, d. h. der auf die binnenethnische, siebenbürgisch-sächsisch dominierte Kirchenpolitik – skizziert werden. Sechs Phasen sind zu unterscheiden, die von ideologiekritischer Abwehr, Demütigung der Nationalsozialistischen Erneuerungsbewegung der Deutschen in Rumänien (NEDR) zu einem Duldungsabkommen 1936 und einer propagierten Symbiose von Kirche und Nationalsozialismus – inklusive der den Nationalsozialisten gezielt eingeräumten Mehrheitsverhältnissen im Landeskonsistorium (unter Bischof Glondys) bis hin zur definitiven Selbstgleichschaltung der Landeskirche unter Wilhelm Stadel reichen.³ „Die Koordinierung (oder Gleichschaltung) der *Volkskirche* gelang formal, aber die antikirchliche Ideologie zerstörte ihre Substanz [...]“⁴ Diese Entwicklung setzte die Landeskirche dem von außen erhobenen Vorwurf aus, eine „hitleristische Organisation“ (gewesen) zu sein.⁵

Das Verhältnis von Bischof Glondys zum Nationalsozialismus und dessen Exponenten in Rumänien war komplex, vor allem aber von Anfang an gestört: Glondys hatte als Kronstädter Stadtpfarrer am 6. September 1931 eine bemerkenswerte Predigt über den *Samaritergeist* gehalten.⁶ Ausgehend vom biblischen Gleichnis, das zur spontanen, weder ethnisch noch religiös limitierten Nächstenliebe aufruft (Lukas-Evangelium Kapitel 15, Verse 25–37), stellte Glondys dieser Haltung zeitgenössische menschenverachtende, rassistische Ideologien gegenüber. Neben anderen nannte Glondys den Nationalsozialismus, den er scharf attackierte:

Die christliche Forderung einer Verbundenheit allgemein menschlicher Art, die sich nicht durch Schranken des Volkstums oder Glaubens begrenzen lässt, stößt auf den Gegensatz eines Rassekultus, der nicht sittliche Forderungen

³ Ulrich A. Wien, *Resonanz und Widerspruch. Von der siebenbürgischen Diaspora-Volkskirche zur Diaspora in Rumänien*, Erlangen, 2014, S. 290-293.

⁴ *Ebenda*, S. 292.

⁵ Ulrich A. Wien, *Friedrich Müller-Langenthal...*, S. 215f.

⁶ Viktor Glondys, „Samaritergeist. Predigt des Stadtpfarrers D. Dr. Viktor Glondys in Kronstadt am 6. September 1931 über Luk. 10,25-37“, *Selbsthilfe. Kampfblatt für das ehrlich arbeitende Volk*, 10 (1931) Nr. 28 vom 3. Gilbhart (Oktober) 1931, S. 2-3 und Nr. 29 vom 10. Oktober, S. 2.

Kirche und Politik im Verständnis der Bischöfe Viktor Glondys und Wilhelm Staedel

gen, nicht Gottes Gebote, sondern die Rasse als obersten Wert setzt. [...] Diese Anschauung hat sich in weiten Kreisen auch des deutschen Volkes durchgesetzt, besonders in den zu lebendigem völkischem Bewußtsein erwachten [Kreisen], so namentlich in der großen nationalsozialistischen Bewegung, die ja auch bei uns, vor allem in den Kreisen der Jugend, starken Widerhall findet. Wie wertvoll diese Bewegung als das Erwachen völkischer Bewußtheit, völkischen Ehr- und Pflichtgefühls ist, braucht nicht weiter ausgeführt zu werden. Aber gerade darum muss gegen Verirrungen, welche in diese Bewegung hineingetragen werden, umso klarer Stellung genommen werden.

Wir können es nur als eine Verirrung bezeichnen, wenn z. B. das christliche Gebot der Nächstenliebe, wie es in dem [...] Samaritergeist vor uns steht, als mit den Belangen des deutschen Volkes unverträglich, den blutgegebenen Stimmen der nordischen Rasse widersprechend abgelehnt und an die Stelle der Nächstenliebe die Berechtigung, ja Pflege des schärfsten Rassenhasses gesetzt wird. [...] Der tiefe Rassenhaß, der aus dem rassenmäßig bestimmten Blut sich erhebt, sei dem feindlichen Volk gegenüber allein am Platz. Versöhnlichkeit sei Feigheit. – Wo diese Haltung durchdringt, ist der Samaritergeist aufgehoben [...].⁷

Glondys führte in stringenter Logik die Gedankengänge fort und stellte deren Handlungsoptionen an konkreten Beispielen („Vernichtung der ‚Schwächlinge und Kränklinge‘“ bzw. Kriegskrüppel) dar.⁸ Glondys hatte die radikalen Konsequenzen der nationalsozialistischen Ideologie präzise erfasst und dargestellt, vertiefte diesen Aspekt aber nicht weiter. Er kehrte zu generellen Aussagen zurück: Zwar sei angesichts der großen Not des deutschen Volkes manches „verständlich“, aber

als Christen können wir nicht zustimmen. In der Zustimmung läge die Preisgabe des Christentums. Das Christentum überwindet den Rassenhaß durch das Gebot der Nächstenliebe, über die Schranken der eigenen Rasse hinaus.

Weiter führte er aus: Diese Haltung sei

gegenüber dem christlichen Samariterideal als minderwertig, als beschränkte Rassenselbstsucht [zu] beurteilen, deren Sieg einen Rückfall auf eine tief unter dem christlichen Geist stehende Entwicklungsstufe bedeuten würde. [...].⁹

Über die Rezeption der Samaritergeist-Predigt in der rumänischen Presse („Lupta“) wurde auch die nationalsozialistische Bewegung in Siebenbürgen darauf aufmerksam. Die als Bausparkasse getarnte – in der Kurzbezeichnung sogenann-

⁷ *Ebenda.*

⁸ *Ebenda.*

⁹ *Ebenda.* Der zweite Teil der Predigt erschien in Nr. 29 vom 10. Oktober 1933.

Ulrich A. Wien

te – „Selbsthilfe“, die erst 1932 zur politischen *Partei* (NSDR) mutierte, veröffentlichte die Glondys-Predigt – allerdings ideologisch flankierend eingerahmt – ganz. Auf Betreiben¹⁰ des Hermannstädter Kaufmanns und Regionalpolitikers Dr. Otto Fritz Jickeli (1888–1966) begann eine publizistisch ausgetragene, ideologische Schlammenschlacht im Publikationsorgan der „Selbsthilfe“. Der in Jena lehrende und als ‚Rasse-Günther‘ bzw. ‚Rassepapst‘ bekannte Universitätsprofessor Hans F. Karl Günther¹¹ wurde aufgeboten. Nach drei Monaten endete die Auseinandersetzung mit einer Ehrenerklärung für Bischofsvikar Dr. Glondys und der von seiner Seite formulierten Zubilligung von „Missverständnissen“ auf Seiten der Selbsthilfe-Führung.¹²

Dreierlei lässt sich aus diesem Vorkommnis ablesen, was bei späteren Konflikten analog zu beobachten ist:

- Zunächst wird in der Öffentlichkeit auf eine Kritik oder Abwehrbewegung gegen den Nationalsozialismus in herabwürdigender und verleumderische Weise agitiert;
- sofern allerdings die politische Kapazität nicht ausreichte, um die/den Gegner zu erledigen, setzten die *Erneuerer* auf geheuchelt und vorgetäuschte Friedfertigkeit, wobei sie sich auf „Missverständnisse“ zurückzogen, zugleich aber der intendierte Ansehensschaden des NS-Gegners bewusst gebilligt wurde.
- Die vordergründige Friedfertigkeit tarnte die Unehrlichkeit, die den langfristig angestrebten Sieg über die NS-Gegner und deren Ausschaltung nie aus dem Blick verlor.

Glondys, der Bischofsvikar und Stadtpfarrer, hatte sich als profilierter Kritiker des Nationalsozialismus exponiert. Mit dieser Predigt und der darauf folgenden Auseinandersetzung war das Verhältnis zwischen beiden Seiten von Anfang an gestört, eigentlich zerrüttet.

Persönliche Entwicklung bei Glondys

Zunächst soll die persönliche Entwicklung des Bischofs im Überblick beschrieben werden; danach erfolgt eine punktuelle Erläuterung:

¹⁰ Johann Böhm, Dieter Braeg (Hgg.), *D.Dr. Viktor Glondys. Bischof der Evangelischen Landeskirche A.B. in Rumänien. Tagebuch. Aufzeichnungen von 1933 bis 1949*, Dinklage, 1997, S. 15.

¹¹ Eine Äußerung des Rasseforschers Prof. Dr. Hans F.K. Günther-Jena in *Selbsthilfe* 10 (1933)-Nr. 32 vom 31. Oktober. Zu F.K. Günthers Einfluss auf das Rassendenken in Deutschland vgl. Elvira Weisenburger, „Der »Rassepapst«. Hans Friedrich Karl Günther, Professor für Rassenkunde“, in Michael Kißener, Joachim Scholtz (Hgg.), *Die Führer der Provinz. NS-Biographien aus Baden und Württemberg*, Konstanz, 1997, (Karlsruher Beiträge zur Geschichte des Nationalsozialismus, 2), S. 161-199.

¹² Gemeinsame Feststellung, *Selbsthilfe. Kampfbblatt für das ehrlich arbeitende Volk*, 11 (1932) Nr. 3 vom 16. Eismond (Januar) 1932, S. 1.

Kirche und Politik im Verständnis der Bischöfe Viktor Glondys und Wilhelm Staedel

Verschiedene Stufen der persönlichen Stellung zum Nationalsozialismus lassen sich bei Glondys erkennen, wobei keineswegs eine ununterbrochen lineare Entwicklung zu beobachten ist, sondern immer wieder – schockartig – das Gefährdungs- und Zerstörungspotential (er bezeichnet die Vertreter des NS als „Schädlinge“¹³) der nationalsozialistischen Politik in Rumänien und später in Gesamteuropa von Glondys erkannt worden ist. Ausgehend von indirekter Polemik gegenüber der nationalsozialistischen Bewegung (1932/33) entwickelt sich das Verhältnis über praktisch-, „politische“, vertraglich scheinbar abgesicherte – die Nationalsozialisten demütigende – Distanz (1934)¹⁴ zur vorsichtigen Kooperation mit dem sogenannten gemäßigten Flügel (1936)¹⁵ und der Verteidigung dieser Zusammenarbeit gegenüber der radikalen Gruppe (1936/37)¹⁶ weiter. Bereits 1938 lässt die anfänglich stark ausgeprägte *reservatio mentalis* nach¹⁷ und öffnet sich einer – kaum noch als *reservatio* öffentlich erkennbaren – Unterwerfung aufgrund des Eintritts in die Nationale Arbeitsfront (1939), welche trotz des allgemeinen Parteienverbots in der Königsdiktatur der Tarnname für die politische Organisation der rumäniendeutschen Nationalsozialisten war.¹⁸ Zwar ließ sich Glondys eine Sonderrolle in der NAF zubilligen, die nach seiner Auffassung der kirchlichen

¹³ Notiz im Tagebuch von Glondys. Johann Böhm, Dieter Braeg (Hgg.), *D.Dr. Viktor Glondys. Bischof der Evangelischen Landeskirche A.B. in Rumänien. Tagebuch...*, S. 82.

¹⁴ Z. 1486/1934. In *Kirchliche Blätter aus der evangelischen Landeskirche A.B. in Rumänien. Evangelische Wochenschrift für die Glaubensgenossen aller Stände*, 26 (1934), S. 130.

¹⁵ Glondys betrachtete diese Vereinbarung als Friedensabkommen, Landeskirchenkurator Roth als „Nichtangriffspakt“ (vgl. dazu ZAEKR 102: Protokoll der 25. Landeskonsistoriums-Sitzung vom 26. November 1937, TOP 293), in dem die Volksorganisation die Autonomie der Landeskirche schriftlich garantiert habe. Vgl. Johann Böhm, Dieter Braeg (Hgg.), *D.Dr. Viktor Glondys. Bischof der Evangelischen Landeskirche A.B. in Rumänien. Tagebuch...*, S. 276. Das Konsistoriumsmitglied Ipsen analysierte die Auswirkungen und sprach von einem „Waffenstillstandsvertrag“, der bewusst als Täuschungsmanöver der Volksgemeinschaft gedacht gewesen sei; vgl. dazu ZAEKR (= Zentral-Archiv der Evang. Kirche in Rumänien, Casa Teutsch) 102: Protokoll der 23. Landeskonsistoriums-Sitzung vom 25. November 1937, TOP 279.

¹⁶ Z. 924/1936. In *Kirchliche Blätter*, 28 (1936), S. 84f. Staatsarchiv Hermannstadt [Direcția Județeană Sibiu a Arhivelor Naționale ale României]: Comunitatea germanilor (Volksgemeinschaft): D V: Landeskirchenkurator Roth an die Bezirksdechanten vom 3. Juni 1936. Streng vertraulich (nach Kenntnisnahme zu vernichten). Dr. Wolff an alle Kreisobmänner vom 5. Juni 1936. Streng vertraulich (nach Kenntnisnahme unbedingt zu vernichten).

¹⁷ Verhandlungsbericht über die sechsendreißigste Landeskirchenversammlung 1938. Hermannstadt 1939, S. 6 und 13; Johann Böhm, Dieter Braeg (Hgg.), *D.Dr. Viktor Glondys. Bischof der Evangelischen Landeskirche A.B. in Rumänien. Tagebuch...*, S. 280–282; ZAEKR 102: Protokoll der 19. Landeskonsistoriums-Sitzung vom 24. September 1937, TOP 233 (Verbot für die Schuljugend zur Teilnahme an DVR-Veranstaltungen) ist nicht identisch mit Z. 4449/1936 (Verbot genereller Zugehörigkeit von Schülern zu politischen Parteien). In *Kirchliche Blätter*, 28 (1936), S. 375.

¹⁸ Johann Böhm, Dieter Braeg (Hgg.), *D.Dr. Viktor Glondys. Bischof der Evangelischen Landeskirche A.B. in Rumänien. Tagebuch...*, S. 294 [emendiert aus „Front der Nationalen Wie-

Ulrich A. Wien

Rechtsordnung entsprochen hätte.¹⁹ Mit nachlassendem Erfolg war tatsächlich die kirchliche Autonomie, die Bestandssicherung²⁰ und das kirchliche Selbsterhaltungsstreben sein ständiges Ziel gewesen. Doch hat 1940 die Einführung des „Referentensystems“²¹ eine Tendenz zu autoritärer Führung eröffnet, die personenabhängig war. Trotz seiner klaren Analyse überschätzte er die eigenen Möglichkeiten und Kräfte. Binnen Jahresfrist verlor Glondys sein Bischofsamt auf Grund naiver Fehleinschätzung des politischen Gegners und zugleich auf Grund seiner Taktik, bereitwillig das Landeskonsistorium autoritären Führungsstrukturen zu öffnen, obwohl damit das Führerprinzip gegen die nationalsozialistische Fraktion instrumentalisiert werden sollte.²²

Nun zu einzelnen, ausgewählten Stationen: Nach der Wahl von Glondys zum Bischof im November 1932 durch die konservativen Eliten der Evangelischen Landeskirche A.B. in Rumänien standen zwei politische Zielrichtungen im Vordergrund. Einerseits wollte Glondys als Bischof die internationalen Kontakte weiter intensivieren, um damit auch innenpolitisches Kapital – gegen minderheitenunfreundliche Politik der Zentralregierungen – zu gewinnen. Er stellte die seiner Meinung nach „große Mission“ heraus, „die unsere Landeskirche für den gesamten Protestantismus in Südosteuropa haben kann.“²³ Andererseits wurde die ethnische Geschlossenheit als Ziel benannt, welches mithilfe des „lutherischen Glaubens“ erreicht werden sollte.²⁴ Am Anfang standen Bestrebungen, die Kirchenleitung aus parteipolitisch motivierten Kontroversen herauszuhalten, aber zugleich die Rechtslage der Kirche zu sichern sowie die erkennbaren Versuche der Nationalsozialisten abzuwehren, die kirchlichen Jugendformationen zu marginalisieren. Die Kirche als die ethnische Gruppe überwölbende und integrierende Gemeinschaft galt es zu erhalten und zu sichern. Kirche und (sie-

dergeburt“]. Vgl. auch *ebenda*, S. 297 und 299; Ulrich Andreas Wien: Rezension, *Zeitschrift für Siebenbürgische Landeskunde*, 20 (1997), S. 202-210.

¹⁹ Johann Böhm, Dieter Braeg (Hgg.), *D.Dr. Viktor Glondys. Bischof der Evangelischen Landeskirche A.B. in Rumänien. Tagebuch...*, S. 301.

²⁰ ZAEKR 102: Protokoll der 23. Landeskonsistoriums-Sitzung vom 25. November 1937: Angesichts der „unerschütterlichen Entschlossenheit der Volksgemeinschaft, solche [Mutterdienst-Orts-]Vereine zu gründen“, plädierte der Bischof, wenn die Kirche einem Kampf auszuweichen trachte, „für eine enge Zusammenarbeit unter Sicherung unseres Arbeitsgebietes.“

²¹ Johann Böhm, Dieter Braeg (Hgg.), *D.Dr. Viktor Glondys. Bischof der Evangelischen Landeskirche A.B. in Rumänien. Tagebuch...*, S. 311-315; ZAEKR 102: Protokoll der 1. Landeskonsistoriums-Sitzung am 27. Februar 1940, TOP 7 [ZK. 558/1940].

²² Johann Böhm, Dieter Braeg (Hgg.), *D.Dr. Viktor Glondys. Bischof der Evangelischen Landeskirche A.B. in Rumänien. Tagebuch...*, S. 314.

²³ *Verhandlungsbericht über die Vierunddreißigste Landeskirchenversammlung 1932*, Hermannstadt, 1933, S. 16.

²⁴ Ulrich A. Wien, *Friedrich Müller-Langenthal...*, S. 62.

Kirche und Politik im Verständnis der Bischöfe Viktor Glondys und Wilhelm Staedel

benbürgisch-sächsisches) „Volkstum“ wurden zwar sachlich unterschieden, aber praktisch als deckungsgleiche Einheit verstanden. Bereits im Januar 1933 kam es deswegen zu einer Annäherung, indem die Landeskirche versuchsweise der nationalsozialistischen Selbsthilfebewegung entgegenkam: Unter der Parole „Gemeinnutz geht vor Eigennutz“ hatte die Selbsthilfe ein vordergründig altruistisches Ziel. Die sogenannten S. A. (Selbsthilfe Arbeitsmannschaften) – vorwiegend im jugendlichen Alter – beabsichtigten, in den Dörfern und Städten Siebenbürgens Projekte durchzuführen, die offiziell allerdings keine Konkurrenz zu den bestehenden kirchlichen Bruder- und Schwesterschaften (= konfirmierte Jugend im Alter zwischen circa 14 und 18 Jahren) darstellen sollten. Nach der Probephase, über welche die Pfarrämter an das Landeskonsistorium zu berichten hatten, nahm das Landeskonsistorium (das Gremium der Kirchenleitung) eine Auswertung vor. Wenngleich die meisten Berichte tendenziell eher positiv ausgefallen waren, hatten einige Pfarrämter doch deutliche Bedenken artikuliert, insbesondere wegen der erkennbaren Kirchendistanz und mangelnden Loyalität der S.A. Festgehalten wurde klar und eindeutig: Alles hänge am jeweiligen Gruppenleiter, dem *Scharführer*, denn die zentrale Leitung der S. A. sei kirchendistanziert. Dennoch schloss das Landeskonsistorium – trotz heftiger Gegenwehr des Hermannstädter Dechanten Kästner – unterstützt von Bischof und Landeskirchenkurator, eine Vereinbarung über das künftige Verhältnis der S. A. zur kirchlichen Jugendarbeit ab. Darin legte man schriftlich nieder, dass die S. A. die kirchliche Ordnung respektieren müsse,²⁵ außerdem nicht parteipolitisch ausgerichtet sein und entsprechend agitieren dürfe.²⁶ Im Landeskonsistorium war man also bemüht, die sogenannten „wertvollen Kräfte“ – in diesem speziellen Fall für die Jugendarbeit – fruchtbar zu machen, die S.A. in den volkikirchlichen Rahmen zu integrieren, damit partiell zu neutralisieren.

Eine direkte Fortsetzung der Kontroverse aus dem Jahr 1931 zwischen Glondys und großen Teilen des NS entzündete sich an dessen am 29. Mai 1933 gehaltenen Antrittspredigt im Bischofsamt. Er führte aus:

Christus [ist] der Führer der Welt! [...] Die evangelische Kirche verkündet aus tiefster Überzeugung Jesum Christum als den Führer zur Erneuerung

²⁵ ZAEKR 102: Protokoll der Sitzung des Landeskonsistoriums 1933, TOP 114, betr. LK-Rundschreiben 461/1933. Das Landeskonsistoriums- und NSDR-Mitglied Alfred Pomarius äußerte hierzu, „der Vorschlag der Selbsthilfe auf Zusammenarbeit entspringt dem Bemühen, den völkischen Kreis mit dem der kirchlichen Lebensgemeinschaft auf Harmonie abzustimmen [...]“. Pomarius hatte auf kritische Nachfrage behauptet, „dass der S.A.-Führer eine Sonderstellung hat und nicht zu blindem Gehorsam gegenüber dem Landesführer verpflichtet ist.“

²⁶ *Ebenda*. Was vor allen Dingen das Mitglied im Landeskonsistorium und ehemalige Kronstädter Bürgermeister Dr. Karl Ernst Schnell gefordert und durchgesetzt hatte.

Ulrich A. Wien

auch des persönlichen Lebens der Einzelnen. [...] Sie kann keinen anderen anerkennen. [...] Wir lehnen als evangelische Menschen jeden Kadavergehorsam[...]als unevangelisch [...] ab. Kein Mensch darf sich anmaßen, in diesen Dingen sich neben Jesus Christus zu stellen.²⁷

Glondys behauptete:

Auch die angebliche Unvereinbarkeit von Deutschtum und Christentum ist leeres Gerede [...]" und berief sich dabei auf die deutsche Reichsregierung und Staatsleitung die „das Christentum für das deutsche Volk fruchtbar machen will.“²⁸

Der Bischof hatte, obwohl er den Nationalsozialismus ausdrücklich nicht genannt hatte, doch seine alte Position in moderatem Gewand vorgetragen. Dies führte zu heftiger Erregung unter den Parteigenossen der NS-Erneuerungsbewegung. Zwar versuchte der Gauführer Dr. Otto Fritz Jickeli, aufkommende Unruhe zu dämpfen. Er äußerte sein Einverständnis, „dass es tatsächlich keine Erneuerungsbewegung geben kann, die nicht in einer christlichen Ethik verankert“ sei.²⁹Trotz dieser Meinungsäußerung war der Grunddissens zwischen dem Bischof und den meisten Nationalsozialisten nicht wegzudiskutieren.

Die erst im Mai 1932 offiziell als Partei begründete Nationalsozialistische Selbsthilfebewegung der Deutschen in Rumänien (NSDR) befand sich allerdings auf dem unaufhaltsamen Vormarsch. Im Gefolge der sogenannten „Machtergreifung“ Hitlers (30. Januar 1933) strömten bei den deutschen Minderheiten in Osteuropa vorwiegend Menschen der jüngeren Generation in die sich nun dauerhaft etablierenden, nationalsozialistisch orientierten Gruppen. Ebenso in Rumänien – in allen, auch den katholisch geprägten Regionen – war der Zulauf gewaltig. Anfang Oktober 1933 fand schließlich der lange geforderte „Sachsentag“ – als Plattform für die politische Willenskundgebung aller wahlberechtigten Siebenbürger Sachsen –in Hermannstadt statt, bei dem ein nationalsozialistisch orientiertes *Volksprogramm* verabschiedet wurde.³⁰ Im Vorfeld der auf dieser Grundlage abzuhaltenden Wahlen zum binnenethnischen Repräsentationsorgan, dem Volksrat, kam es zu einem Geheimgespräch („Rundtafelkonferenz“), auf der Bischof Glondys seine Formel von der „friedlichen Durchdringung unseres Volkes mit den völkisch-sittlichen Kräften der Erneuerungsbewegung unter Vermeidung unnötiger staatspolitischer Belastung und wirtschaftlicher Gefährdung“³¹ vortrug. Diese For-

²⁷ *Kirchliche Blätter*, 25 (1933), S. 274.

²⁸ *Kirchliche Blätter*, 25 (1933), S. 265.

²⁹ *Kirchliche Blätter*, 25 (1933), S. 248.

³⁰ Harald Roth, *Politische Strukturen und Strömungen bei den Siebenbürger Sachsen 1919-1933*, (Studia Transsylvanica, 22), Köln, Weimar, Wien, 1995, S. 210-213 und 233-237.

³¹ *Verhandlungsbericht über die Vierunddreißigste Landeskirchenversammlung 1932*, S. 6.

Kirche und Politik im Verständnis der Bischöfe Viktor Glondys und Wilhelm Staedel

mel verweist bereits auf negative Erfahrungen, z.B. im ökonomischen Bereich (nach dem international als Skandal gewerteten Boycott jüdischer Geschäfte im Deutschen Reich am 1. April 1933), und rekurriert auf politische Risiken eines ideologischen Extremismus. Grundsätzlich bejaht wird eine Vorbildwirkung der nationalsozialistischen Aufbruchsstimmung im Deutschen Reich zur Identitätsvergewisserung und -stabilisierung unter den Siebenbürger Sachsen. Für die Kirche galt ebenso wie für alle innersächsischen Parteien, dass sie in der deutschen Öffentlichkeit den deutschen Nationalsozialismus als vorbildlich – wenn auch nicht blind kopierfähig – anerkannten.³² Zugleich ist aber festzustellen, dass anfänglich eine diffuse Bandbreite von interpretativen Positionen dem Nationalsozialismus gegenüber existierte, die zu Kontroversen führte, welches die angemessene Form des Nationalsozialismus unter den Siebenbürger Sachsen sei. In diese Reihe eklektizistischer Adaptionen des Nationalsozialismus reiht sich die Formel von Glondys ein, der den Nationalsozialismus als Gegengift gegen Auflösungserscheinungen der ethnischen Geschlossenheit und des binnenethnischen solidarischen Handelns zu definieren trachtete. Er formulierte eine auf ethische Bewusstseinsbildung reduzierte Rezeptur, die zudem aus Opportunitätsgründen einschränkende Klauseln anfügte.³³ Dass sich die Exponenten und zukünftig führenden Politiker der nationalsozialistischen Erneuerungsbewegung mit dieser Formel nicht begnügen wollten, wurde rasch deutlich.

Glondys hatte beim Volkstag im Oktober 1933 von der Gefährdung und der Zerrissenheit der sächsischen Ethnie gesprochen. Trotz dieser realistischen Einschätzung des Bischofs war dies der NSDR ein Dorn im Auge.

Ein Eklat bei der Volksratssitzung am 22. Januar 1934, in der die überparteiliche Position des Bischofs faktisch bestritten worden war, führte zu einem in der Öffentlichkeit heftig ausgetragenen Konflikt mit weitreichenden Wirkungen. Die nachfolgend organisierten Solidaritätskundgebungen und Fackelzüge ermunterten den Bischof, die Öffentlichkeit über den wahren Charakter der nationalsozialistischen Partei aufzuklären. Industrielle aus Kronstadt finanzierten hierfür eine zwölfseitige Sonderausgabe im Zeitungsformat mit dem Titel *Zur Klarstellung der Lage. Ein Wort an alle Sachsen von Bischof D. Glondys*. Darin machte der Bischof publik, dass es ein geheim gehaltenes Dienstbuch der Nationalsozialistischen Selbsthilfebewegung der Deutschen in Rumänien gebe, in dem die Parteimitglieder aufgefordert und verpflichtet würden, die politischen und kirchlichen Gremien mit der Absicht und dem Auftrag zu unterwandern, die kirchlichen Pläne

³² Hildrun Glass, *Zerbrochene Nachbarschaft. Das deutsch-jüdische Verhältnis in Rumänien (1918–1938)*, (Südosteuropäische Arbeiten, 98), München, 1996, S. 481.

³³ Glondys' Tagebuch enthält mehrfach Hinweise auf einen prinzipiellen Antisemitismus von Glondys, der allerdings von ihm selbst als öffentlich inopportun bewertet wird.

Ulrich A. Wien

auszukundschaften und zu vereiteln. Der Auftrag an den einzelnen sei: „Er soll nicht ‚positiv mitarbeiten‘ – d. h. die Lebensdauer dieses Systems verlängern!“ Gemäß dem Führerprinzip seien die anderen, die der Selbsthilfebewegung nicht angehörten, als Gegner zu behandeln, die vom „jüdisch-materialistischen Geist“ infiziert seien.³⁴

Mit dieser Veröffentlichung war es dem Bischof gelungen, die Selbsthilfebewegung, die sich seit ihrem staatlichen Verbot im November 1933 umbenannt hatte in Nationale Erneuerungsbewegung der Deutschen in Rumänien – NEDR –, in der Öffentlichkeit schwer zu schaden. Das Landeskonsistorium forderte von seinen Angestellten, aber auch von den Mitgliedern der kirchlichen Körperschaften, den Austritt aus der NEDR. Die NEDR sah sich genötigt, das Dienstbuch als überholt zu bezeichnen und mit der Landeskirche eine Vereinbarung abzuschließen, welche deren in der Kirchenordnung verankerte Autonomie ausdrücklich anerkannte und das nationalsozialistische Führerprinzip im kirchlichen Bereich aufhob. Die Vereinbarung (Z. 1486/1934) zwischen Landeskirche und NEDR demütigte die Nationalsozialisten und vertiefte den Riss zwischen beiden Seiten.³⁵

Der Abschluss dieser Vereinbarung zwischen NEDR und Landeskirche hat zwei Aspekte: Einerseits musste die NEDR öffentlich eine demütigende Niederlage einstecken, andererseits hatte die Landeskirche sich tatsächlich bereitgefunden, mit einer einzelnen Partei, der nationalsozialistischen Partei, einen Vertrag zu schließen, und sie damit diplomatisch aufgewertet. Hauptsächlich ging es der

³⁴ Zur Klarstellung der Lage. Ein Wort an alle Sachsen von Bischof D. Glondys [Sonderdruck Hermannstadt 1934], S. 2.

³⁵ Vorausgegangen war die Anordnung des Landeskonsistoriums im Rundschreiben Z. 1268/1934, mit welcher die Zugehörigkeit zu außerkirchlichen Organisationen geregelt wurde. Unter Berufung auf das Dienstbuch der NSDR verlangte man von den Angestellten in Kirche und Schule, aus der NEDR auszutreten. Auch gegenüber den Mitgliedern der kirchlichen Körperschaften sprach man die Erwartung aus, „dass sie parteimäßige Bindungen zu der NEDR, sowie zu anderen Parteien und Bewegungen lösen, welche sie in Gegensatz zu ihren kirchenordnungsgemäßen Verpflichtungen bringen.“ In *Kirchliche Blätter*, 26 (1934), S. 112. Vgl. ZAEKR 102: Protokoll der Sitzung des Landeskonsistoriums 1934, TOP 103–105. Das Mitglied Dr. Alfred Pomarius hatte sich in der Sitzung verplaudert und gesagt, „dass die NEDR die Jugend in ihren Organisationen zu zukünftigen Mitgliedern der NEDR erzieht“, woraufhin ihn der Bischof unterbrach, „um festzustellen, ob die NEDR die Erziehung der Jugend zur ‚Partei‘ bezweckt“, was die Kirche ablehnen müsse, weil sie einer Spaltung der Volkseinheit keinen Vorschub leisten könne. (TOP 105) Pomarius berichtigte sich schriftlich, „dass die NEDR in ihren Jugendorganisationen als Erziehungsziel verfolgt: die Jugend im Sinne des Gedankengutes der deutschen Erneuerungsbewegung zu erziehen.“ Unabhängig von diesen Formulierungsvarianten war das Ziel eindeutig. Vor allem aber wurde erkennbar, dass bereits die schriftliche Abmachung mit der Landeskirche über die S.A. nicht den wirklichen Zielen der Selbsthilfe entsprach! - Die Vereinbarung mit der NEDR wurde in den *Kirchlichen Blättern*, 26 (1934), S. 130f. als Rundschreiben Z. 1468/1934 zusammen mit einem Brief von Fritz Fabritius an das Landeskonsistorium, ebenda, S. 127, veröffentlicht.

Kirche und Politik im Verständnis der Bischöfe Viktor Glondys und Wilhelm Staedel

Kirchenregierung – gemäß den Vorstellungen von Bischof Dr. Glondys – um die Sicherung ihrer Autonomie und die Anerkennung der rechtlichen Grundlagen der Kirchenordnung, die andernfalls staatskirchenrechtlich gefährdet gewesen wäre, weswegen die Mitglieder des Landeskonsistoriums ausdrücklich nicht als Ziel formulierten, den Gegner *politisch* auszuschalten. So setzte man erneut auf vertragliche Abmachungen mit einem seine Unlauterkeit tarnenden Partner, der unzuverlässig, ja heimtückisch die schriftlichen Vereinbarungen zu unterlaufen suchte.

Trotzdem wurde die NEDR am 4. Juli 1934 durch die rumänische Regierung verboten. Es kam daraufhin zu einer organisatorischen Spaltung. Die *radikalen* Nationalsozialisten gründeten im Februar 1935 die „Deutsche Volkspartei in Rumänien“ (DVR), während die sogenannten *gemäßigten* Nationalsozialisten den Marsch durch die Institutionen weiter fortsetzten: Am 29. Juni 1935 wurde der ehemalige Gründer der „Selbsthilfe“, Fritz Fabritius, Vorsitzender des Verbandes der Deutschen in Rumänien und benannte diese landesweite Repräsentanz der Deutschen in Rumänien in „Volksgemeinschaft“ um. Diese suchte nunmehr die Unterstützung der Konservativen. Im Oktober 1935 verabschiedete diese Volksgemeinschaft ein neues *Volksprogramm* – gegen die weiterreichenden Intentionen der DVR, das zwar noch deutlicher als 1933 nationalsozialistische Vorstellungen beinhaltete, aber den radikalen Nationalsozialisten nicht genügte. Fritz Fabritius setzte eine Volksabstimmung über dieses *Volksprogramm* mit ungewissem Ausgang an, denn die Konservativen auf der einen und die radikale DVR, von der sich Fabritius klar abgrenzte, auf der anderen Seite standen dieser Aktion distanziert gegenüber. Diesen Schwebezustand nutzte Bischof Glondys für ein politisches Gegenseitigkeitsgeschäft. Er bot Fritz Fabritius die Unterstützung bei dem bevorstehenden Volksentscheid an, um sich im Gegenzug die rechtliche Unversehrtheit und Autonomie der Landeskirche sowie die Garantie ihrer Arbeitsfelder zusichern zu lassen. Sachlich hatte Glondys seine auf Selbsterhaltung und Bewahrung der kirchlichen Rechtslage zielenden Positionen beibehalten, praktisch politisch strebte er nun allerdings eine Koalition mit der Mehrheitsfraktion bzw. Führung der Volksgemeinschaft an. Deren Führung stimmte umgehend diesem Gelegenheitsgeschäft zu. Damit war gewissermaßen ein „Konkordat“ (ein Vertrag zwischen politischer Gesamtrepräsentanz der deutschen Ethnie in Rumänien – „Volksgemeinschaft“ – und der Evangelischen Landeskirche) abgeschlossen worden, welches auch die von der Bukarester Regierung untersagte Volksabstimmung über das „Volksprogramm“ überdauerte.

Dieses Konkordat bildete den Ausgangspunkt eines verheerenden kirchenpolitischen Konflikts.³⁶ Vor dem Hintergrund des erwähnten Konkordats organisierte

³⁶ Ulrich A. Wien, „Maßnahmen gegen nationalsozialistische Pfarrer und Angestellte der Evangelischen Landeskirche A.B. in Rumänien 1936/1937. Der Prozess gegen Wilhelm Staedel vor

Ulrich A. Wien

Bischof Glondys mit Unterstützung der Dechanten das Rundschreiben 924/1936. Dieses bestimmte, dass kirchliche Angestellte aus der „parteipolitischen Front“ auszutreten hätten. Allerdings war das Engagement in der – angeblich überparteilichen – „Volksgemeinschaft“ davon ausgenommen. Der in Kronstadt-Martinsberg amtierende Pfarrer Wilhelm Staedel (1886-1971) war Exponent jener kirchlichen Angestellten, welche die Unterschrift unter das Rundschreiben verweigerten. In aufsehenerregenden Disziplinarprozessen wurden die Angeklagten verurteilt: Staedel zu vier Jahren Amtsenthebung. Eine Wiederanstellung knüpfte die Landeskirche an seine Unterschrift unter das Rundschreiben 924/1936.³⁷ Der innerkirchliche Schaden war immens. Die Kirchenleitung hatte bei vielen Vertrauens verloren, weil sie ihr parteipolitische Einseitigkeit unterstellten. Schließlich öffnete Bischof Glondys 1938 den wiedervereinigten Nationalsozialisten das kirchenleitende Gremium, das Landeskonsistorium.

Glondys hat die kirchliche Selbstständigkeit und die Gültigkeit der Kirchenordnung in den Mittelpunkt seiner Bemühungen gestellt, den kirchlichen Aktionsradius gegenüber Eingriffen von außen zu sichern. Dies ist ihm anfänglich in spektakulären Aktionen auch gelungen, wenngleich er zwar nicht naiv, aber zu gutwillig auf schriftliche Garantien setzte, deren Beachtung die Nationalsozialisten nie ernsthaft in Betracht zogen. Noch der Abschluss des „Konkordats“ 1936 ist von dieser Grundeinstellung geprägt, ja, selbst 1938 hat er an ihr rhetorisch festgehalten, sie praktisch aber aufgegeben. Trotz seiner intellektuellen Überlegenheit gegenüber den NS-Exponenten haben diese ihn – vor dem Hintergrund der weltpolitischen Machtverschiebungen am Ende der 1930er Jahre – schließlich erledigt. Wie schon anlässlich des ersten Konflikts um die Samaritergeistpredigt wurde er mit ehrenrührigen Vorwürfen überschüttet, zur Demissionierung genötigt. Schließlich wurde er mit einer formalen Ehrenerklärung abgespeist.

Gleichschaltung unter Wilhelm Staedel

Unter seinem Nachfolger, dem wegen seiner Amtsenthebung kirchenrechtlich nicht wählbaren Wilhelm Staedel, der sein Amt nur dem Parteibefehl des Volksgruppenführers Andreas Schmidt verdankte – indem die Landeskirchenversammlung auf Befehl des Volksgruppenführers dessen Kandidaten wählte –, konnten alle langfristigen Ziele des Nationalsozialismus in Rumänien durchge-

dem Bezirksdisziplinargericht Kronstadt“, *Spiegelungen*, 9 (2014), S. 87-106; Ulrich A. Wien, „Der Disziplinarprozess gegen Wilhelm Staedel – Berufsverbot gegen nationalsozialistische Pfarrer und Angestellte der Evang. Landeskirche A.B. in Rumänien 1936/1937“, *Donauwellen. Zum Protestantismus in der Mitte Europas* (= FS Karl W. Schwarz), Wien, 2012, S. 523-557.

³⁷ *Ebenda*, S. 551-557.

Kirche und Politik im Verständnis der Bischöfe Viktor Glondys und Wilhelm Staedel

setzt und erreicht werden. Staedel hatte schon immer seine ideologische Ausrichtung am Nationalsozialismus der Loyalität gegenüber seinem kirchlichen Arbeitgeber, aber auch gegenüber dem konfessionellen – offiziell lutherischen – Profil der Landeskirche übergeordnet. Bereits seit dem Skandal 1933 hatte er im Religionsunterricht den Nationalsozialismus zum Aufsatzthema gemacht.³⁸ Trotz der Beauftragung als landeskirchlicher Jugendpfarrer 1935 hatte er sich aus parteipolitischer Verpflichtung gegenüber seinem Dienstherrn illoyal verhalten, was ursprünglich der Auslöser für den gegen ihn angestrenzten Disziplinarprozess gewesen war.³⁹ Schließlich auf vier Jahre amtsenthoben, war er ganz in die Partei- und Volksgruppenarbeit übergewechselt. Wilhelm Staedel war 1940/41 amtierender Kulturamtsleiter der im September 1940 per Dekret durch die Antonescu-Regierung installierten „Deutschen Volksgruppe in Rumänien“ – der halbautonomen Selbstverwaltungsorganisation für die ethnisch-deutsche Minderheit in Rumänien. Staedel war nicht nur Vertrauensmann des 1912 geborenen Volksgruppenführers Andreas Schmidt, sondern zugleich auch gehorsamer Befehlsempfänger und willige Marionette in der Hand seines Meisters. Schon bei seinem Antrittsbesuch in Kronstadt versicherte er dem Volksgruppenführer – gemäß seiner deutsch-christlichen Frömmigkeitshaltung – die geschlossene Gefolgschaft der Evangelischen Landeskirche.⁴⁰ Staedels Auffassung nach sollte die Landeskirche total gleichgeschaltet werden, was aber angesichts der Kriegslage und der spezifischen staatskirchenrechtlichen Ausgangslage in Rumänien und aufgrund des orthodoxen „Symphonie“-Verständnisses der Staat-Kirche-Relation sowie der generellen ostkirchlich-orthodoxen Prägung der führenden rumänischen Politiker und Juristen, welche die binnenkirchliche Opposition um Bischofsvikar Müller bei ihren Gegen-Aktionen einkalkulierte, nicht gelang. Unter der Hitler-Diktatur hatte die Politik des Reichskirchenministers Hans Kerrl ebenfalls eine totale Gleichschaltung der Landeskirchen durch die Kirchenausschüsse nicht erzwingen können. Im Zweiten Weltkrieg wurde die NS-Vernichtungsstrategie gegen die Kirche, welche im „Warthegau“ (im besetzten Polen) bereits weitgehend zum Ziel geführt wurde, vorübergehend sistiert. Trotzdem konnte auch im Deutschen Reich

³⁸ Andreas Möckel, „Der politische Skandal um die Honterusschule im Jahre 1933. In: Zeitschrift für Siebenbürgische Landeskunde“, *Zeitschrift für Siebenbürgische Landeskunde*, 33 (2010), S. 51-62.

³⁹ Ulrich A. Wien, „Maßnahmen gegen nationalsozialistische Pfarrer und Angestellte der Evangelischen Landeskirche A.B. in Rumänien 1936/1937. Der Prozess gegen Wilhelm Staedel vor dem Bezirksdisziplinargericht Kronstadt“, *Spiegelungen*, 9 (2014), S. 87-106.

⁴⁰ Vgl. dazu Dirk Schuster, „Ein Versuch der Fortführung von Luthers Reformation in Siebenbürgen. Die Vereinnahmung der Reformationsgeschichte durch deutsch-christliche Vertreter der Evangelischen Landeskirche A. B. in Rumänien bis 1944“, *Jahrbuch des Bundesinstituts für Kultur und Geschichte der Deutschen im östlichen Europa*, 22 (2014), S. 375-386, hier S. 376-378.

Ulrich A. Wien

von einem „Burgfrieden“ nicht gesprochen werden.⁴¹ Staedels ideologischer Synkretismus von Nationalsozialismus und Christentum schloss sich an die radikalste Ausprägung der „Deutschen Christen“ an, nämlich der Thüringer Deutschen Christen und der von ihnen im Eisenacher Kirchenamt geführten Landeskirche. Staedels – faktisch aber nicht erreichtes – Ziel war unbestreitbar, die Landeskirche in Rumänien gewissermaßen zu einem Auslandsabteiler dieser Thüringer Richtung umzuformen.

Bereits in seiner Dankesrede im Anschluss an seine Bischofswahl skizzierte Staedel Elemente seiner Grundeinstellung:

In einer Zeit großen, ja gewaltigen Geschehens, da durch die einmalige schöpferische Gestaltungskraft des Führers das Antlitz unseres alten Kontinents, ja darüber hinaus eines weiteren Teiles der Welt neu geformt wird, ist durch die heutige Wahl der Ruf an mich ergangen, die Leitung der evangelischen Kirche Augsburgischer Bekenntnisses in Rumänien zu übernehmen. [...] Es ist ein seltener Ausnahmefall in der Geschichte unserer Kirche, dass ein Mann gleichsam von draußen her zu ihrem höchsten Amt berufen worden ist. [...] Damit sind auch die besten inneren Voraussetzungen gegeben für die notwendige Neuordnung des gesamten volkskirchlichen Lebens. Es kann nicht die Aufgabe dieser Stunde sein, hier etwa ein ausführliches Programm zu entwerfen. Tatsache ist, dass vor allem die deutsche Erneuerungsbewegung Fragen und Forderungen bis in weltanschaulich-religiöse Tiefen hinein mit solcher Eindringlichkeit zur geistigen Entscheidung gestellt hat, dass auch die Kirchen zu neuem verinnerlichtem Wahrheitssuchen aufgerufen sind. [...] Ich denke da zuerst an das Verhältnis unserer Kirche zur Deutschen Volksgruppe und zu ihrer Führung. [...] Der Volksgruppenführer Andreas Schmidt hat kürzlich hier in Hermannstadt unmissverständlich seinem Willen Ausdruck gegeben, mit der Kirche zusammen zu arbeiten, - die Antwort der Kirche darauf kann nur die ehrliche Bereitschaft sein, sich ohne politischen Führungsanspruch den völkischen Lebensnotwendigkeiten und Lebensformen vorbehaltlos bzw. ohne Abwehrstellung einzuordnen, wie es im wesentlichen alle Zeit deutsch-germanischem Recht entsprochen hat.⁴²

In diesem Sinne äußerte er sich auch gegenüber König Mihai bei seiner Eidesleistung:

[W]ir weit überwiegend deutschen Protestanten, die wir bisher immer – Staatstreue und Volksliebe miteinander verbindend – Träger der friedlich-schaf-

⁴¹ Christoph Strohm, *Die Kirchen im Dritten Reich*, Bonn, 2011, S. 81-85.

⁴² *Verhandlungsbericht über die 37. und 38. Landeskirchenversammlung 1941*, Hermannstadt [1942], S. 11-13.

Kirche und Politik im Verständnis der Bischöfe Viktor Glondys und Wilhelm Staedel

fenden Arbeit und der Kultur gewesen, sind auch künftig bereit, uns dem neuen Ordnungswillen des rumänischen Staates hinzugeben und in seinem Rahmen zugleich den wahrhaft aufbauenden Kräften der Gegenwart. Denn wir finden eine vollkommene Übereinstimmung der jetzigen Bestrebungen unseres Staates mit den von Adolf Hitler geweckten und befeuerten Kräften zur Neugestaltung Europas.⁴³

Die theologischen Aspekte seiner Ansprachen und Äußerungen werden an dieser Stelle ausgeklammert. Nur wenige, signifikante Maßnahmen stehen im Fokus, an denen sein Verhältnis – vor allem zum Nationalsozialismus und zur Volksgruppenführung – erschlossen werden kann.

Anlässlich des Antrittsbesuchs Staedels bei Volksgruppenführer Schmidt am 5. Mai 1941 in Kronstadt vereinbarte man erste Maßnahmen. Im Gremium des Landeskonsistoriums berichtete Staedel darüber, er habe ein Abkommen zwischen der Landeskirche und der „Deutschen Volksgruppe in Rumänien“ über die Bruder- und Schwesterschaften sowie über die evangelischen Frauenvereine getroffen.

[...] Unsere evang. Kirche hier ist in der Hauptsache immer bereit gewesen, dem Volke zu geben, was ihm zusteht. Eine neue Lebensordnung unseres deutschen Volkes sei nun im Werden. Da könne es unsere Kirche keineswegs ablehnen, zu dem neuen Werden ihr ‚Ja‘ zu sagen – umsomehr, als wir glauben, dass dieses neue Werden durch den Führer Adolf Hitler Gottes Geschenk ist. Die deutsche Erneuerungsbewegung habe neue Formen des Gemeinschaftslebens geschaffen, die nun naturgemäß mit den bisher bestandenen, gewachsenen Formen zusammenstoßen. Jedenfalls sei es auf die Dauer nicht möglich, dass in einer Gemeinde zwei Organisationen mit zum Teil gleichen oder ähnlichen Aufgabengebieten und mit dem Anspruch auf Totalität bestehen. Da die Volksgruppe den Ganzheitsanspruch stellt, ergebe sich die Frage, was mit unseren Bruder- und Schwesterschaften zu geschehen habe. [...] Bei den Frauenvereinen stehe es ähnlich. Das Frauenwerk beabsichtige ebenfalls die Erfassung aller Frauen. Auch sei es in einen Arbeitswiderspruch zu den evang. Frauenvereinen geraten, und so müsse man auch die Frauenvereine bzw. die unseren Frauen zuge dachte religiöse Betreuung und Betätigung auf andere Grundlagen stellen.⁴⁴

⁴³ *Kirchliche Blätter*, 33 (1941), S. 139.

⁴⁴ ZAEKR 102: Protokoll der Sitzung des Landeskonsistoriums 1941, TOP 37. Die Vereinbarung lautete: „Das Landeskonsistorium gibt den Auftrag, dass die Bruder- und Schwesterschaften bis zur endgültigen Beschlussfassung in dieser Angelegenheit durch die allein zuständige Landeskirchenversammlung ihre Tätigkeit einzustellen haben. Alle in § 38 der Kirchenordnung vorgesehenen Aufgaben der Bruder- und Schwesterschaften außer der religiösen Betreuung übernimmt die ‚Deutsche Jugend‘ (DJ), der die einheitliche Ausrichtung der gesamten Jugend unseres Volkes anvertraut ist. Die religiöse Betreuung aber obliegt auch in Zukunft den Kirchengemeinden und

Ulrich A. Wien

Damit war das Landeskonsistorium als verfassungsmäßiges Entscheidungsgremium ausgeschaltet, denn die Vereinbarung war bereits unterzeichnet. Auf die Bitte des Kronstädter Stadtpfarrers Dr. Konrad Möckel um Bedenkzeit, da er das Dokument erst am Tag der Landeskonsistoriumssitzung zur Einsicht bekommen habe, reagierte der Vorsitzende Staedel gemäß dem Führerprinzip. Das Protokoll vermerkt:

Vorsitzer erwidert, Möckel habe gesagt, er würde sich einem Befehl fügen. Das Abkommen entspreche dem Wunsche des Volksgruppenführers und des Bischofs. Das Abkommen und die in der Zeitung zu verlautbarende Erklärung werden bis auf Dr. Möckel, der sich der Stimme enthält, einhellig angenommen.⁴⁵

In derselben Weise hat Staedel die Entscheidungen über den Beitritt zum Institut zur Erforschung und Beseitigung des jüdischen Einflusses auf das deutsche kirchliche Leben,⁴⁶ die Beschlussfassung zur Übergabe des kirchlich getragenen Schulwesens an die Deutsche Volksgruppe,⁴⁷ das so genannte „Gesamtabkommen“ (mit dem Charakter eines Staatskirchenvertrags) und schließlich das diesem

der Landeskirche bzw. den von ihnen hierfür bestimmten Organen und Arbeitskreisen, - sie vollzieht sich jedoch auf der Grundlage der Freiwilligkeit, d.h. der Kirchenzwang wird aufgehoben. Besondere, von der Jugend bisher geübte Dienstleistungen für kirchlich-religiöse Zwecke (wie z.B. Ausschmückung des Gotteshauses, Pflege des Kirchhofes, vertraglich festgelegte Arbeiten) sind auf Verlangen der kirchlichen Stellen von der DJ-Führung des Ortes anzuordnen und durchzuführen. Außerdem wird die Volksgruppenführung dafür Sorge tragen, dass die für Gottesfeiern und sonstige regelmäßige religiöse Veranstaltungen (Kindergottesdienst, Jugendgottesdienst bzw. Christenlehre, religiöse Feierstunde u.s.w.) festgesetzte Zeit nicht durch eigene Veranstaltungen der DJ bzw. DM [Deutsche Mädels] beansprucht wird. In außergewöhnlichen Fällen ist eine Abweichung von dieser Regel vorher immer einvernehmlich abzumachen.

In ähnlicher Art gibt das Landeskonsistorium die Weisung, dass die ev. Frauenvereine ihre Tätigkeit ebenfalls einstellen mögen. Ihre in Art. I der Satzungen des Allg. Frauenvereins der evang. Landeskirche A.B. in Rumänien umschriebenen Arbeitsgebiete außer der religiösen Betreuung übernimmt die NSV und das Frauenwerk bzw. das Schulamt. Die religiöse Betreuung der Frauen im Besonderen (Erziehung zu positivem Christentum, Bibelarbeit und Pflege des religiösen Liedgutes, Ausschmückung von Kirchen, Errichtung von Frauenkirchenchören, Mitwirkung bei kirchlichen Feiern und Veranstaltungen sowie bei der Pflege der Friedhöfe und bei der Christbescherung in der Kirche, Förderung und Verbreitung guten christlichen Schrifttums, Abhaltung von Schulungen, kirchliche Armenpflege in engerem Sinne u.s.f.) gehört nach wie vor zum Aufgabengebiet der Kirche, die zu diesem Zweck eine eigene, dafür zuständige Organisation aufstellen wird.

^Uber das Vermögen der oben erwähnten Verbände und Vereine wird eine von beiden Seiten eingesetzte Kommission von Fall zu Fall entscheiden.“

⁴⁵ *Ebenda.*

⁴⁶ Dirk Schuster, „Eine unheilvolle Verbindung. Die Hermannstädter Außenstelle des »Institutes zur Erforschung und Beseitigung des jüdischen Einflusses auf das deutsche kirchliche Leben«, *Zugänge. Jahrbuch des Evangelischen Freundeskreises Siebenbürgen*, 41 (2013), S. 57-83.

⁴⁷ Ulrich A. Wien, *Resonanz und Widerspruch...*, S. 90-94 und 276-284.

Kirche und Politik im Verständnis der Bischöfe Viktor Glondys und Wilhelm Staedel

folgende Curriculum für den evangelischen Religionsunterricht 1942⁴⁸ nach den Maßgaben der Volksgruppenführung durchgesetzt.

Signifikant in diesem Zusammenhang ist die Differenz zwischen den Bestimmungen, die der Temeschwarer Bischof Dr. Augustin Pacha (unterstützt durch den Vatikan) zumindest auf dem Papier gegenüber der Volksgruppenführung fixieren konnte: Immerhin blieb die katholische Kirche Eigentümerin aller Immobilien, die für schulische Zwecke bestimmt waren. Außerdem musste die Volksgruppenführung garantieren, die Lehrgrundlagen der römisch-katholischen Kirche im gesamten Unterricht nicht zu verletzen.⁴⁹

Fazit

Glondys war prinzipiell ein ideologischer Gegner des Nationalsozialismus und blieb es, allerdings stellte er die Selbsterhaltung der Landeskirche und den Anspruch auf Gesamtvertretung des Volkes (d. h. der fast geschlossen evangelischen siebenbürgisch-sächsischen Bevölkerung) in den Mittelpunkt seiner praktischen Kirchenpolitik. Dies führte zur öffentlichen Preisgabe des Resistenzpotentials und zur Selbsttäuschung, das Führerprinzip gegen die langfristigen Substitutionsziele des Nationalsozialismus – auch in Rumänien –, nämlich die Kirchenstrukturen auszuhöhlen und durch eigene, die gesamte Gesellschaft erfassende Sozialformationen abzulösen, durchsetzen zu können. Staedel dagegen stand von Anfang an dem seiner Meinung nach verkrusteten Paternalismus der Kirche kritisch gegenüber. Er war von einer durch Vitalismus gekennzeichneten Grundhaltung und Überlegenheit der NS-Ideologie gegenüber dem seiner Meinung nach dogmatischen, ja, unmodernen Klerikalismus der Landeskirche überzeugt und stellte seine Dienstloyalität hinter seinen ideologischen Fanatismus zurück. Er intrigierte bereits 1935 gegen die Kirchenführung, riskierte bewusst seine Verurteilung und die faktisch auch angeordnete disziplinarische Amtsenthebung. Die bereits strukturell (durch das Fraktionssystem an den Nationalsozialismus) ausgelieferte Kirchenleitung übernahm Staedel mit dem klaren Ziel der totalen Selbstgleichschaltung nach dem Modell der Thüringer Landeskirche. Spektakuläre vertragliche Auslieferung und administrative Unterordnung stießen aber auf binnenkirchliche Opposition. Die Selbstgleichschaltung und damit die weitgehende Preisgabe der kirchlichen

⁴⁸ *Ebenda*, S. 395-438.

⁴⁹ Stephan Olaf Schüller, *Für Glaube, Führer, Volk, Vater- und Mutterland? Die Kämpfe um die deutsche Jugend im rumänischen Banat (1918–1944)*, Münster, 2009, S. 330-344; Ulrich A. Wien, „Die Schulpolitik der Kirchenleitungen in Hermannstadt und Temeswar für die deutsche Minderheit zwischen 1919 und 1944. Eine regions- und konfessionsübergreifende Skizze“, *Banatica*, 25 (2015), S. 449-466.

Ulrich A. Wien

Autonomie (inklusive der Finanzautonomie) waren aber nicht vollständig gelungen. Der binnenkirchlichen Opposition, dem Verteidigungsring um Bischofsvikar D. Friedrich Müller,⁵⁰ welcher wegen seiner Störfeuer sogar im Sommer 1942 drei Monate unfreiwillig in Berlin festgehalten wurde, war es schließlich wohl sehr stark zu verdanken, dass die Evangelische Landeskirche A.B. in Rumänien – trotz zahlreicher untermauernder Hinweise – 1945 nicht unter das Verdikt als „hitleristische Organisation“ fiel und aufgelöst wurde.⁵¹

⁵⁰ Ulrich A. Wien, *Friedrich Müller-Langenthal...*, S. 176-210.

⁵¹ *Ebenda*, S. 215f.